

Antragsteller:

Vor- und Nachname

Tel.:

Straße:

PLZ und Ort:

E-Mail:

An den
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Referat 30 – Baumschutz
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen

A N T R A G
auf Befreiung von den Verboten der Bremer Baumschutzverordnung¹

für das **Grundstück:** _____
StraÙe + Hausnummer

für folgenden **Baum:**

Baumart: _____ Stammumfang² in cm: _____

Abstand des Baumes zum Wohngebäude³ in cm: _____

Beantragte Maßnahme einschl. Antragsbegründung:

1. Fällung (z.B. festgestellte Schäden an Wurzel/Stamm/Krone):

2. Sondermaßnahmen (z.B. Einkürzen von Kronenteilen):

¹ derzeit gültige Baumschutzverordnung [vom 5. Dezember 2002 (BremGBI.S.647—790-a-6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2009 (BremGBI. S. 223, 298), die am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist]

² Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

³ Zwischen Stammnenseite und Wohngebäude in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen

Anlagen

- Skizze mit Standort des beantragten Baumes auf dem Grundstück
- Fotos
- Beurteilung eines Fachbetriebes (z.B. Garten-/Landschaftsbaubetrieb, Baumpfleger)
- Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen
- Vollmacht des/der Grundstückseigentümer(s / in), falls unten nicht unterschrieben

In Zusammenhang mit einem geplanten Bauvorhaben:

- Lageplan des beantragten Baumes inkl. Einzeichnung zukünftiger Baukörper und Nebenanlagen wie Zufahrten, Carports, Terrassen
- und Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung u. ä.

Grundstückseigentümer

(falls abweichend vom Antragsteller):

Rechnungsempfänger

(falls abweichend bitte vermerken)

Vor- und Nachname

Straße:

PLZ und Ort:

Tel./E-Mail:

Unterschrift des Grundstückseigentümers zur Vollmacht

Hinweise

- Ein Antrag auf Befreiung von der Baumschutzverordnung ist grundsätzlich formlos möglich. Dieses Antragsformular bietet Ihnen eine Hilfestellung zum Antragsverfahren.
- Entsprechend § 8 der derzeit gültigen Baumschutzverordnung sind Anträge zu begründen und müssen nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere zum Standort, Stammumfang, zur Art und Höhe der geschützten Bäume sowie Angaben zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen beinhalten.
- Nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz sind seit dem 01.01.1996 für die Bescheidung von Anträgen Gebühren zu erheben und standortgerechte Neuanpflanzungen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume zu leisten (§9 Abs. 1 der derzeit gültigen Baumschutzverordnung [vom 5. Dezember 2002 (BremGBl. S. 647—790-a-6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2009 (BremGBl. S. 223 298), die am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist] bzw. entsprechend §67 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1-4+6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) [vom 29. Juli 2009, BGBl. I Nr. 51, S. 2542, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist]).

Unterschrift

Ort und Datum